

Gemeindeverwaltungsverband „Seckachtal“

Sitz: Adelsheim
Neckar-Odenwald-Kreis

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund von § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.1974 (GBl. S. 408, ber. 1975 S. 460, 1976 S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2015 (GBl. S. 1147), i.V.m. § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.2008 (GBl. S. 343), hat die Verbandsversammlung am **14.02.2017** folgende Haushaltssatzung für das **Haushaltsjahr 2017** beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** wird festgesetzt mit

- | | |
|--|---------------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben
von je | 125.600 Euro |
| davon im Verwaltungshaushalt | 125.600 Euro |
| davon im Vermögenshaushalt | 0 Euro |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von | 0 Euro |
| 3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von | 0 Euro |

§ 2

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** wird festgesetzt auf **25.000 Euro** .

§ 3

Die **Verbandsumlage** wird vorläufig festgesetzt auf **13.400 Euro** .

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser

Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Adelsheim, den 17.03.2017

Klaus Gramlich
Verbandsvorsitzender

Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wurde von der Rechtsaufsichtsbehörde - Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis - mit Schreiben vom 20.02.2017 gemäß § 18 GKZ i.V.m. § 121 Abs. 2 GemO bestätigt. Genehmigungspflichtige Teile enthält die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 nicht.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 liegt gemäß § 18 GKZ i.V.m. § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit vom 27.03.2017 bis einschließlich 04.04.2017 im Rathaus Seckach, Bahnhofstraße 30, Zimmer 408, öffentlich aus.